

## 18.027 n Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

### Entwurf des Bundesrates

vom 2. März 2018

### Anträge der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates

vom 15. Mai 2018

#### Mehrheit

**Minderheit** (Arnold, Amstutz, Clottu, Dettling, Golay, Keller-Inhelder, Salzmann, Tuena, Zuberbühler)

*Sistierung der Vorlage bis zum Entscheid des EuGH, ob die EU-Waffenrichtlinie überhaupt eine rechtliche Grundlage hat.*

#### Mehrheit

**Minderheit** (Arnold, Amstutz, Clottu, Dettling, Golay, Keller-Inhelder, Salzmann, Tuena, Zuberbühler)

### Bundesbeschluss

über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

#### Eintreten

*Nichteintreten*

#### Mehrheit

**Minderheit** (Arnold, Amstutz, Clottu, Dettling, Golay, Keller-Inhelder, Salzmann, Tuena, Zuberbühler)

*Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, alle über die EU-Waffenrichtlinie hinausgehenden Einschränkungen aus dem Entwurf zu entfernen, ebenso alle Regulierungen, die die Schweizer Waffentradition in irgendeiner Weise beeinträchtigen.*

vom 2. März 2018

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2. März 2018<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2018 1881

**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 1****Art. 1**

<sup>1</sup> Der Notenaustausch vom 16. Juni 2017<sup>3</sup> zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziation dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Notenaustausch nach Absatz 1 zu informieren.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Arnold, Amstutz, Clottu, Hess Erich, Hurter Thomas, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler)

<sup>3</sup> Der Bundesrat teilt der EU mit, dass das aktuelle Schweizer Waffengesetz alle notwendigen Vorschriften zur Terrorbekämpfung enthält. (siehe Art. 2)

**Art. 2****Art. 2**

Die Änderung des Bundesgesetzes im Anhang wird angenommen.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Arnold, ...)

*Streichen*  
(siehe Art. 1)

**Art. 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141a Abs. 2 BV).

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes im Anhang.

<sup>3</sup> SR ...; **BB1 2018 1933**

<sup>4</sup> SR **0.362.31**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

*Anhang*  
(Art. 2 und 3 Abs. 2)

**Änderung eines anderen Erlasses**

Das Waffengesetz vom 20. Juni 1997<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 4** BegriffeArt. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup>

Art. 4

<sup>1</sup> Als Waffen gelten:

- a. Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können und die eine einzige Person tragen und bedienen kann, oder Gegenstände, die zu solchen Geräten umgebaut werden können (Feuerwaffen);
- b. Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Versprühen oder Zerstäuben von Stoffen die Gesundheit von Menschen auf Dauer zu schädigen;
- c. Messer, deren Klinge mit einem einhändig bedienbaren automatischen Mechanismus ausgefahren werden kann, Schmetterlingsmesser, Wurfmesser und Dolche mit symmetrischer Klinge;
- d. Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen, namentlich Schlagringe, Schlagruten, Schlagstöcke, Wurfsterne und Schleudern;
- e. Elektroschockgeräte, die die Widerstandskraft von Menschen beeinträchtigen oder die Gesundheit auf Dauer schädigen können;
- f. Druckluft- und CO<sub>2</sub>-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;

**Geltendes Recht**

g. Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.

<sup>2</sup> Als Waffenzubehör gelten:

- a. Schalldämpfer und ihre besonders konstruierten Bestandteile;
- b. Laser- und Nachtsichtzielgeräte sowie ihre besonders konstruierten Bestandteile;
- c. Granatwerfer, die als Zusatz zu einer Feuerwaffe konstruiert wurden.

<sup>2bis</sup> Als Schengen-Staat gilt ein Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist. Die Schengen-Assoziierungsabkommen sind im Anhang aufgeführt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt, welche Gegenstände als wesentliche oder besonders konstruierte Bestandteile von Waffen oder Waffenzubehör von diesem Gesetz erfasst werden.

<sup>4</sup> Er umschreibt die Druckluft-, CO<sub>2</sub>-, Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, Messer, Dolche, Elektroschockgeräte, Geräte nach Absatz 1 Buchstabe b und Schleudern, die als Waffen gelten.

<sup>5</sup> Als Munition gilt Schiessmaterial mit einer Treibladung, deren Energie durch Zündung in einer Feuerwaffe auf ein Geschoss übertragen wird.

**Bundesrat**

<sup>2bis</sup> Als Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität gelten Ladevorrichtungen für halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die eine Kapazität aufweisen:

- a. bei Faustfeuerwaffen: von mehr als 20 Patronen;
- b. bei Handfeuerwaffen: von mehr als 10 Patronen.

<sup>2ter</sup> *Bisheriger Abs. 2bis*

**Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

**Minderheit** (Sommaruga Carlo, Crotta, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf)

<sup>3</sup> Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität stellen wesentliche Bestandteile von Waffen dar. Der Bundesrat bestimmt, welche weiteren Gegenstände als ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

<sup>6</sup> Als gefährliche Gegenstände gelten Gegenstände wie Werkzeuge, Haushalt- und Sportgeräte, die sich zur Bedrohung oder Verletzung von Menschen eignen.

Taschenmesser, wie etwa das Schweizer Armeetaschenmesser und vergleichbare Produkte, gelten nicht als gefährliche Gegenstände.

**Art. 5** Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör

<sup>1</sup> Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland sowie das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von:

a. Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen sowie ihren wesentlichen und besonders konstruierten Bestandteilen;

b. militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung sowie von ihren wesentlichen Bestandteilen;

**Art. 5** Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör

<sup>1</sup> Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet und der Besitz von:

a. Serief Feuerwaffen und militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung sowie ihren wesentlichen und besonders konstruierten Bestandteilen;

b. zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen;

**Art. 5**

<sup>1</sup> ...

**Mehrheit**

b. zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen; ausgenommen hiervon sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden und für den Funktionserhalt dieser Waffe wesentliche Bestandteile;  
(siehe Art. 28d Abs. 4 und Art. 42b Abs. 2)

**Minderheit I** (Flach, Crottaz, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf, Sommaruga Carlo)

b. Gemäss Bundesrat (siehe Art. 28d Abs. 4 und Art. 42b Abs. 2)

**Minderheit II** (Flach, Crottaz, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf, Sommaruga Carlo)

b. Gemäss Bundesrat (siehe Art. 28d Abs. 4 und Art. 42b Abs. 2)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

c. Messern und Dolchen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c;

d. Schlag- und Wurfgeräten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, mit Ausnahme der Schlagstöcke;

e. Elektroschockgeräten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e;

f. Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, sowie ihren wesentlichen Bestandteilen;

g. Waffenzubehör.

<sup>2</sup> Verboten ist der Besitz von:

a. Serief Feuerwaffen und Abschussgeräten nach Absatz 1 Buchstabe b sowie ihren wesentlichen und besonders konstruierten Bestandteilen;

b. Feuerwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, sowie ihren wesentlichen Bestandteilen;

c. Granatwerfern nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c.

c. folgenden halbautomatischen Zentralfeuerwaffen:

1. Faustfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind,

2. Handfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind;

d. halbautomatischen Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, ohne dass dies eine Funktionseinbusse zur Folge hat;

e. Feuerwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, sowie von ihren wesentlichen Bestandteilen;

f. Granatwerfern nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c.

<sup>2</sup> Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland sowie das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von:

a. Messern und Dolchen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c;

b. Schlag- und Wurfgeräten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, mit Ausnahme der Schlagstöcke;

c. Elektroschockgeräten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e;

d. Waffenzubehör.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Arnold, Amstutz, Clottu, Golay, Hurter Thomas, Keller-Inhelder, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler)

c. *Streichen*

**Geltendes Recht**

- <sup>3</sup> Verboten ist das Schiessen mit:
- a. Serief Feuerwaffen;
  - b. Abschussgeräten nach Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c;
  - c. Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten ausserhalb der behördlich zugelassenen Schiessanlässe oder ausserhalb von Schiessplätzen; erlaubt sind jedoch das Schiessen an nicht öffentlich zugänglichen und entsprechend gesicherten Orten und das jagdliche Schiessen.

<sup>4</sup> Die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

<sup>5</sup> Die Zentralstelle (Art. 31c) kann Ausnahmen vom Verbot des Verbringens in das schweizerische Staatsgebiet bewilligen.

<sup>6</sup> Zu halbautomatischen Feuerwaffen abgeänderte schweizerische Ordonnanz-Serief Feuerwaffen gelten nicht als Waffe im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a.

**Art. 8** Waffenerwerbsscheinspflicht

<sup>1</sup> Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will, benötigt einen Waffenerwerbsschein.

<sup>1bis</sup> Die Person, die den Waffenerwerbsschein für eine Feuerwaffe nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt, muss den Erwerbsgrund angeben.

**Bundesrat**

- <sup>3</sup> Verboten ist das Schiessen mit:
- a. Serief Feuerwaffen;
  - b. militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung.

<sup>4</sup> Verboten ist das Schiessen mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten ausserhalb der behördlich zugelassenen Schiessanlässe oder ausserhalb von Schiessplätzen.

<sup>5</sup> Erlaubt ist das Schiessen mit Feuerwaffen an nicht öffentlich zugänglichen und entsprechend gesicherten Orten sowie das jagdliche Schiessen mit Feuerwaffen.

<sup>6</sup> Die Kantone können Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1–4 bewilligen.

<sup>7</sup> Die Zentralstelle (Art. 31c) kann Ausnahmen vom Verbot des Verbringens in das schweizerische Staatsgebiet bewilligen.

**Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Art. 8**

**Minderheit** (Arnold, Amstutz, Clottu, Golay, Hurter Thomas, Keller-Inhelder, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler)

<sup>6</sup> Die Kantone bewilligen zu den Absätzen 1 bis 4 Ausnahmen, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

<sup>2</sup> Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die:

- a. das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b. unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- c. zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- d. wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

<sup>2bis</sup> Personen, die Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile durch Erbgang erwerben, müssen innerhalb von sechs Monaten einen Waffenerwerbsschein beantragen, sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen werden.

<sup>3-5</sup> ...

**Art. 11** Schriftlicher Vertrag

<sup>1</sup> Für jede Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffenerwerbsschein (Art. 10) ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

<sup>2</sup> Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

**Art. 11 Abs. 2 Bst. d**

<sup>2</sup> Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

**Mehrheit**

**Minderheit** (Seiler Graf, Crottaz, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Sommaruga Carlo)  
<sup>2ter</sup> Die Kantone stellen den Erben alle sachdienlichen Informationen über die geerbten Waffen, Waffenbestandteile, Waffenzubehör und Munition nach Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 1 zur Verfügung.



**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil überträgt;
- b. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt;
- c. Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber, Waffennummer sowie Datum und Ort der Übertragung;
- d. Art und Nummer des amtlichen Ausweises der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt;
- e. einen Hinweis auf die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit dem Vertrag gemäss den Datenschutzbestimmungen des Bundes oder der Kantone, sofern Feuerwaffen übertragen werden.

- d. Art und Nummer des amtlichen Ausweises der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt, beziehungsweise bei Übertragung einer Feuerwaffe eine Kopie des Ausweises;

<sup>3</sup> Wer eine Feuerwaffe nach Artikel 10 Absätze 1 und 3 überträgt, muss der Meldestelle (Art. 31b) innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Vertrags zustellen. Die Kantone können weitere geeignete Formen der Meldung vorsehen.

<sup>4</sup> Wer eine Feuerwaffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil nach Artikel 10 durch Erbgang erwirbt, muss die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a–d innerhalb von sechs Monaten der Meldestelle übermitteln, wenn er oder sie den Gegenstand nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person überträgt.

<sup>5</sup> Zuständig ist die Meldestelle des Wohnsitzkantons des Erwerbers oder der Erwerberin oder für Personen mit Wohnsitz im Ausland die Meldestelle des Kantons, in dem die Feuerwaffe erworben wurde.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

**Art. 11a** Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen

<sup>1</sup> Eine unmündige Person darf bei ihrem Schützenverein oder bei ihrer gesetzlichen Vertretung eine Sportwaffe ausleihen, wenn sie nachweisen kann, dass sie mit dieser Waffe regelmässig Schiesssport betreibt, und kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b oder c vorliegt.

<sup>2</sup> Die gesetzliche Vertretung muss die leihweise Abgabe einer Sportwaffe innerhalb von 30 Tagen der Meldestelle des Wohnsitzkantons der unmündigen Person melden. Die Meldung kann mit Wissen der gesetzlichen Vertretung auch durch den Verein erfolgen, der die Waffe zur Verfügung stellt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

**3. Kapitel:  
Erwerb und Besitz von Munition und Munitionsbestandteilen**

**Art. 15** Erwerb von Munition und Munitionsbestandteilen

<sup>1</sup> Munition und Munitionsbestandteile dürfen nur von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind.

<sup>2</sup> Die übertragende Person prüft, ob die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt sind. Für die Prüfung gilt Artikel 10a sinngemäss.

*Gliederungstitel vor Art. 15*

**3. Kapitel:  
Erwerb und Besitz von Munition,  
Munitionsbestandteilen und  
Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität**

*Art. 15 Sachüberschrift und Abs. 1*

Erwerb von Munition,  
Munitionsbestandteilen und  
Ladevorrichtungen mit hoher  
Kapazität

<sup>1</sup> Munition, Munitionsbestandteile und Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität dürfen nur von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind.

*Art. 11a  
Mehrheit*

**Mehrheit**

*Gliederungstitel vor Art. 15*

**3. Kapitel:  
Erwerb und Besitz von Munition und  
Munitionsbestandteilen**  
*(siehe Art. 15 Abs. 1 und 16a)*

*Art. 15* Erwerb von Munition und Munitionsbestandteilen

<sup>1</sup> Munition und Munitionsbestandteile dürfen nur von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind. *(siehe Gliederungstitel vor Art. 15 und Art. 16a)*

**Minderheit** (Galladé, Crottaz, Fridez, Glättli, Mazzone, Seiler Graf, Sommaruga Carlo)

<sup>1</sup> Eine unmündige Person ab 17 Jahren darf bei ihrem Schützenverein oder bei ihrer gesetzlichen Vertretung eine Sportwaffe ausleihen, wenn sie nachweisen kann, dass sie mit dieser Waffe regelmässig Schiesssport betreibt, und kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b oder c vorliegt. Der Schiessverein sorgt für die sichere Aufbewahrung der Leihwaffen.

**Minderheit** (Flach, Crottaz, Fridez, Galladé, Glanzmann, Glättli, Gmür Alois, Mazzone, Seiler Graf, Sommaruga Carlo)

*Titel: Gemäss Bundesrat  
(siehe Art. 15 Abs. 1 und 16a)*

*Sachüberschrift: Gemäss Bundesrat*

<sup>1</sup> *Gemäss Bundesrat  
(siehe Gliederungstitel vor Art. 15 und Art. 16a)*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 16** Erwerb an Schiessanlässen**Art. 16 Sachüberschrift**

Erwerb von Munition an  
Schiessanlässen

<sup>1</sup> Wer an Schiessveranstaltungen von Schiessvereinen teilnimmt, kann die dafür erforderliche Munition frei erwerben. Der veranstaltende Verein sorgt für eine angemessene Kontrolle der Munitionsabgabe.

<sup>2</sup> Wer das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, kann die Munition frei erwerben, wenn sie unverzüglich und unter Aufsicht verschossen wird.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das ausserdienstliche Schiesswesen.

**Art. 16a** Besitzberechtigung**Art. 16a** Besitzberechtigung

Zum Besitz von Munition oder Munitionsbestandteilen ist berechtigt, wer die Gegenstände rechtmässig erworben hat.

Zum Besitz von Munition, Munitionsbestandteilen und Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität ist berechtigt, wer die Gegenstände rechtmässig erworben hat.

**Art. 16a**  
**Mehrheit**

Zum Besitz von Munition oder Munitionsbestandteilen ist berechtigt, wer die Gegenstände rechtmässig erworben hat.  
(siehe Gliederungstitel vor Art. 15 und Art. 15 Abs. 1)

**Minderheit** (Flach, ...)

Gemäss Bundesrat  
(siehe Gliederungstitel vor Art. 15 und Art. 15 Abs. 1)

**Art. 18a** Markierung von Feuerwaffen**Art. 18a Abs. 1 zweiter Satz**

<sup>1</sup> Die Hersteller und Herstellerinnen von Feuerwaffen sowie von deren wesentlichen Bestandteilen oder von deren Zubehör müssen diese Gegenstände zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgbarkeit einzeln und unterschiedlich markieren. Bei zusammengebauten Feuerwaffen genügt die Markierung eines wesentlichen Bestandteils.

<sup>1</sup> ...

... Aufgehoben

**Art. 18a**  
**Mehrheit**

**Minderheit** (Arnold, Clottu, Dobler, Golay, Hurter Thomas, Keller-Inhelder, Müller Walther, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler)

<sup>1</sup> ...

geltendem Recht)

... Streichen (= gemäss

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Feuerwaffen und deren wesentliche Bestandteile und deren Zubehör, die in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden, müssen einzeln und unterschiedlich markiert sein.

<sup>3</sup> Die Markierung muss so angebracht werden, dass sie ohne mechanischen Aufwand weder entfernt noch abgeändert werden kann.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann bestimmen, dass unmarkierte Feuerwaffen für höchstens ein Jahr in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden dürfen.

**Art. 19** Nichtgewerbsmässiges Herstellen und Umbauen

<sup>1</sup> Die nichtgewerbsmässige Herstellung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie der nichtgewerbsmässige Umbau von Waffen zu solchen nach Artikel 5 Absatz 1 sind verboten.

<sup>2</sup> Die Kantone können Ausnahmen bewilligen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen näher.

<sup>3</sup> Das Wiederladen von Munition für den Eigenbedarf ist gestattet.

**Bundesrat**

**Art. 19** Nichtgewerbsmässiges Herstellen und Umbauen

<sup>1</sup> Die nichtgewerbsmässige Herstellung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie der nichtgewerbsmässige Umbau von Gegenständen zu Waffen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 sind verboten.

<sup>2</sup> Der nichtgewerbsmässige Umbau von Gegenständen zu anderen als in Artikel 5 Absatz 1 erfassten Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen ist bewilligungspflichtig. Die Artikel 8, 9, 9b Absatz 3, 9c, 10, 11 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 12 gelten sinngemäss.

<sup>3</sup> Die Kantone können Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 bewilligen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen näher.

<sup>4</sup> Das Wiederladen von Munition für den Eigenbedarf ist gestattet.

**Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

**Minderheit** (Sommaruga Carlo, Crottaz, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf)

<sup>3</sup> *Streichen*  
(siehe Art. 20 Abs. 2)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des  
Nationalrates****Art. 20** Verbotene Ab-  
änderungen*Art. 20*

<sup>1</sup> Der Umbau von halbautomatischen Feuerwaffen zu Seriefeuerwaffen, das Abändern oder Entfernen von Waffennummern sowie das Verkürzen von Handfeuerwaffen sind verboten.

<sup>2</sup> Die Kantone können Ausnahmen bewilligen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen näher.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Sommaruga Carlo, ...)  
<sup>2</sup> *Aufgehoben*  
(siehe Art. 19 Abs. 3)

**Art. 21** Buchführung

*Art. 21 Sachüberschrift,  
Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>*  
Buchführung und Meldepflicht

*Art. 21***Mehrheit**

**Minderheit I** (Arnold, Amstutz, Clottu, Dobler, Golay, Hurter Thomas, Keller-Inhelder, Müller Walter, Paganini, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler)

**Minderheit II** (Müller Walter, Amstutz, Arnold, Clottu, Dobler, Golay, Hurter Thomas, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler)

<sup>1</sup> Die Inhaber und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen sind verpflichtet, über Herstellung, Umbau, Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Schiesspulver sowie über Reparaturen zur Wiederherstellung der Schiessauglichkeit von Feuerwaffen Buch zu führen.

<sup>1</sup> Die Inhaber und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen sind verpflichtet, über Herstellung, Umbau, Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität, Munition und Schiesspulver sowie über Reparaturen zur Wiederherstellung der Schiessauglichkeit von Feuerwaffen Buch zu führen.

<sup>1</sup> *Gemäss geltendem Recht*

<sup>1</sup> *Gemäss geltendem Recht*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des  
Nationalrates****Mehrheit**

<sup>1bis</sup> Sie sind verpflichtet, der für die Führung des Informationssystems (Art. 32a Abs. 2) zuständigen kantonalen Behörde über Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb an einen Erwerber oder eine Erwerberin in der Schweiz innerhalb von 20 Tagen elektronisch Meldung zu erstatten.

**Mehrheit**

<sup>1ter</sup> Die Kantone bezeichnen eine Behörde, die Meldungen über verdächtige Transaktionen von Munition oder Munitionsbestandteilen von Inhabern und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen entgegennimmt.

<sup>2</sup> Die Bücher sowie die Kopien der Waffenerwerbsscheine und der Ausnahmegewilligungen (Unterlagen) sind während zehn Jahren aufzubewahren.

<sup>3</sup> Die Unterlagen sind der für die Führung des Informationssystems (Art. 32a Abs. 2) zuständigen kantonalen Behörde zu übergeben:

- a. nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist;

**Minderheit I** (Flach, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf, Sommaruga Carlo)

<sup>1bis</sup> ...

... innerhalb von 10 Tagen...

**Minderheit** (Seiler Graf, Flach, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Sommaruga Carlo)

<sup>1ter</sup> Sie sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde verdächtige Transaktionen von Munition oder Munitionsbestandteilen zu melden.

**Minderheit II** (Müller Walter, Amstutz, Arnold, Clottu, Dobler, Golay, Hurter Thomas, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler)

<sup>1bis</sup> *Streichen*

**Minderheit III** (Arnold, Amstutz, Clottu, Golay, Hurter Thomas, Keller-Inhelder, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler)

<sup>1bis</sup> *Streichen*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

b. nach Aufgabe des Gewerbes; oder

c. nach Widerruf oder Entzug der  
Waffenhandelsbewilligung.

<sup>4</sup> Die zuständige Behörde bewahrt die Unterlagen während 20 Jahren auf und gewährt den Strafverfolgungs- und Justizbehörden der Kantone und des Bundes zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben auf Antrag Einsicht.

**Art. 26** Aufbewahren

<sup>1</sup> Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

<sup>2</sup> Jeder Verlust einer Waffe ist sofort der Polizei zu melden.

**7. Kapitel:  
Ausnahmebewilligungen, Kontrolle,  
administrative Sanktionen  
und Gebühren**

*Gliederungstitel vor Art. 28b*

**7. Kapitel:  
Ausnahmebewilligungen, Kontrollen,  
administrative Sanktionen  
und Gebühren**  
**1. Abschnitt: Ausnahmebewilligungen**

**Art. 26****Mehrheit**

**Minderheit** (Crottaz, Flach, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf, Sommaruga Carlo)

<sup>1bis</sup> Waffe und Munition müssen sicher aufbewahrt werden. Die Waffe, ihr Verschluss und die Munition sind getrennt wegzuschliessen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 28b** Ausnahmebewilligungen

Die Ausnahmebewilligungen nach diesem Gesetz können nur erteilt werden, wenn:

- a. achtenswerte Gründe vorliegen, insbesondere:
  1. berufliche Erfordernisse,
  2. die Verwendung zu industriellen Zwecken,
  3. die Kompensation körperlicher Behinderungen,
  4. Sammlertätigkeit;
- b. keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 vorliegen; und
- c. die vom Gesetz vorgesehenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.

**Art. 28b** Nichtfeuerwaffen und Waffenzubehör

<sup>1</sup> Ausnahmebewilligungen für die Übertragung, den Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland und das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von Gegenständen nach Artikel 5 Absatz 2 können nur erteilt werden, wenn:

- a. achtenswerte Gründe vorliegen;
- b. keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 vorliegen; und
- c. die von diesem Gesetz vorgesehenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Als achtenswerte Gründe gelten insbesondere:

- a. berufliche Erfordernisse;
- b. die Verwendung zu industriellen Zwecken;
- c. die Kompensation körperlicher Behinderungen;
- d. Sammlertätigkeit.

**Art. 28c** Feuerwaffen sowie wesentliche oder besonders konstruierte Bestandteile

<sup>1</sup> Ausnahmebewilligungen für die Übertragung, den Erwerb, den Besitz, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland und das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von Gegenständen nach Artikel 5 Absatz 1 können nur erteilt werden, wenn:

**Art. 28b** Mehrheit**Art. 28c** Mehrheit

<sup>1</sup> Ausnahmebewilligungen ...

... von Gegenständen nach Artikel 5 Absatz 1 werden erteilt, wenn:

**Minderheit** (Müller Walter, Amstutz, Clottu, Dobler, Golay, Hurter Thomas, Keller-Inhelder, Salzmann, Zuberbühler)

<sup>1</sup> Ausnahmebewilligungen...

... von Gegenständen nach Artikel 5 Absatz 2 werden erteilt, wenn:

**Minderheit I** (Flach, Crottaz, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf, Sommaruga Carlo)

<sup>1</sup> Gemäss Bundesrat

**Minderheit II** (Seiler-Graf, Crottaz, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Sommaruga Carlo)

<sup>1</sup> ...



**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- a. achtenswerte Gründe vorliegen;
- b. keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 vorliegen; und

**(Mehrheit)****(Minderheit I)****(Minderheit II)**

- c. die von diesem Gesetz vorgesehenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.

**Mehrheit****Minderheit** (Arnold, Amstutz, Clottu, Golay, Hurter Thomas, Keller-Inhelder, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler)<sup>2</sup> Als achtenswerte Gründe gelten insbesondere:<sup>2</sup> Als achtenswerte Gründe gelten:

- a. berufliche Erfordernisse, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung von Schutzaufgaben wie Schutz von sensiblen Infrastrukturen, Werttransporten oder Personen;
- b. sportliches Schiesswesen;
- c. Sammlertätigkeit;
- d. Erfordernisse der Landesverteidigung; oder
- e. Zwecke der Bildung, der Kultur, der Dokumentation und der Forschung.

<sup>3</sup> Ausnahmegewilligungen für das Schiessen nach Artikel 5 Absätze 3 und 4 können erteilt werden, wenn keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 vorliegen und die Sicherheit durch geeignete Massnahmen gewährleistet ist.

- b.<sup>bis</sup> das 21. Altersjahr vollendet ist;
- b.<sup>ter</sup> ein Auszug aus dem Betreibungsregister vorgelegt wird;
- b.<sup>quater</sup> sofern daran Zweifel bestehen, ein Gutachter feststellt, dass kein Gefährdungs- und Missbrauchspotenzial besteht; und

- b. sportliches Schiessen, ohne Einschränkungen der Art;
- c. Sammlertätigkeit, ohne Einschränkung der Art oder der Systematik der Sammlung;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des  
Nationalrates**

Art. 28d Besondere Voraussetzungen für Sport-schützen

<sup>1</sup> Die Erteilung von Ausnahmebewilligungen im Hinblick auf das sportliche Schiesswesen ist auf Feuerwaffen und wesentliche Waffenbestandteile nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie auf besonders konstruierte Bestandteile und Waffenzubehör beschränkt, die für diesen Zweck tatsächlich benötigt werden.

<sup>2</sup> Ausnahmebewilligungen können nur erteilt werden an Personen, die gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde nachweisen, dass sie:

- a. Mitglieder eines Schiessvereins sind; oder

Art. 28d

**Mehrheit**

<sup>2</sup> Ausnahmebewilligungen werden nur erteilt an Personen, die ...

**Minderheit I** (Flach, Crottaz, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf, Sommaruga Carlo)

<sup>2</sup> Gemäss Bunderat

**Minderheit II** (Sommaruga Carlo, Crottaz, Flach, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf)

<sup>2</sup> Ausnahmebewilligungen können nur erteilt werden an:

- a. ein Mitglied eines Schiessvereins sind und gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde den Nachweis erbringt, seit mindestens 12 Monaten regelmässig den Schiesssport zu trainieren; oder

**Minderheit III** (Crottaz, Flach, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf, Sommaruga Carlo)

<sup>2</sup> Ausnahmebewilligungen können nur erteilt werden an:

**Minderheit IV** (Arnold, Amstutz, Clottu, Gollay, Hess Erich, Hurter Thomas, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler)

<sup>2</sup> ...

**Minderheit V** (Arnold, Amstutz, Clottu, Gollay, Hess Erich, Hurter Thomas, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler)

<sup>2</sup> ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des  
Nationalrates**

	<b>(Mehrheit)</b>	<b>(Minderheit I)</b>	<b>(Minderheit II)</b>	<b>(Minderheit III)</b>	<b>(Minderheit IV)</b>	<b>(Minderheit V)</b>
b. ohne Mitglied eines Schiessvereins zu sein ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen.				b. Personen, die gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde auf andere Art nachweisen, dass sie unter Aufsicht eines Schiessinstruktors oder einer Schiessinstructorin seit mindestens 12 Monaten regelmässig den Schiesssport trainieren;	b. ohne Mitglied eines Schiessvereins zu sein ihre Feuerwaffe einmal in 5 Jahren für das sportliche Schiessen nutzen;	c. Personen, welche neu mit dem Schiesssport beginnen wollen und die übrigen waffengesetzlichen Bedingungen erfüllen.
	<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit I</b> (Arnold, Amstutz, Clottu, Golay, Hess Erich, Hurter Thomas, Salzmann, von Sieben-thal, Zuberbühler)		<b>Minderheit II</b> (Sommaruga Carlo, Crottaz, Flach, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf)		
<sup>3</sup> Der Nachweis nach Absatz 2 ist nach 5 und nach 10 Jahren erneut zu erbringen.	<sup>3</sup> Der Nachweis nach Absatz 2 ist nach 5 und nach 10 Jahren zu erbringen.	<sup>3</sup> Sofern Anlass zur Annahme besteht, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe a oder b nicht mehr erfüllt sind, kann von der zuständigen Behörde nach 5 oder 10 Jahren der Nachweis erneut verlangt werden. Nach 10 Jahren gilt die Ausnahmebewilligung als unbefristet erteilt. Der Nachweis muss pro Person nur einmal erbracht werden.		<sup>3</sup> Der Nachweis, mit einer Feuerwaffe nach Absatz 2 regelmässig für sportliche Schiesswettkämpfe zu trainieren und an diesen Wettkämpfen teilzunehmen und dass kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 und den Voraussetzungen nach Artikel 28c besteht, ist alle 5 Jahre erneut zu erbringen.		

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des  
Nationalrates****Mehrheit****Minderheit I (Flach, ...)****Minderheit II (Flach, ...)****Minderheit III (Arnold,  
Amstutz, Clottu, Golay, Hess  
Erich, Hurter Thomas, Salz-  
mann, von Siebenthal, Zuber-  
bühler)**

<sup>4</sup> Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Übernahme der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee.

<sup>4</sup> *Streichen*  
(siehe Art. 5 Abs. 1 Bst. b, ...)

<sup>4</sup> *Gemäss Bundesrat*  
(siehe Art. 5 Abs. 1 Bst. b, ...)

<sup>4</sup> Bei einer Übernahme der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee ist der Nachweis erstmals nach 5 Jahren und erneut nach 10 Jahren zu erbringen.  
(siehe Art. 5 Abs. 1 Bst. b, ...)

<sup>4</sup> ...

... Ausscheiden aus der Armee und den anschliessenden Besitz oder Tausch der Waffe.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

**Art. 28e** Besondere Voraussetzungen und Pflichten für Sammler, Sammlerinnen und Museen

**Art. 28e**

**Mehrheit**

**Minderheit** (Arnold, Amstutz, Clottu, Golay, Hurter Thomas, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler)

<sup>1</sup> Ausnahmebewilligungen werden nur erteilt, wenn ...

<sup>1</sup> Ausnahmebewilligungen aus Gründen der Sammlertätigkeit können nur erteilt werden, wenn die betroffenen Personen oder Institutionen nachweisen, dass sie angemessene Vorkehrungen im Sinne von Artikel 26 zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung getroffen haben.

<sup>2</sup> Sammler, Sammlerinnen und Museen müssen:

- a. ein Verzeichnis führen, das alle in ihrem Besitz befindlichen Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 umfasst; das Verzeichnis ist stets aktuell zu halten;
- b. das Verzeichnis sowie die dazugehörigen Ausnahmebewilligungen den Behörden auf Verlangen jederzeit vorweisen können.

*Gliederungstitel vor Art. 29*

## **2. Abschnitt: Kontrolle, administrative Sanktionen und Gebühren**

**Art. 31** Beschlagnahme und Einziehung

**Art. 31 Abs. 1 Bst. f, 2–2<sup>ter</sup> und 3 Bst. c**

**Art. 31**

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde beschlagnahmt:

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde beschlagnahmt:

- a. Waffen, die von Personen ohne Berechtigung getragen werden;
- b. Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile aus dem Besitz von Personen, für die ein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 besteht oder die zum Erwerb oder Besitz nicht berechtigt sind;
- c. gefährliche Gegenstände, die missbräuchlich getragen werden;

**Geltendes Recht**

- d. Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile oder deren Zubehör, die nicht nach Artikel 18a markiert sind;
- e. kleinste Verpackungseinheiten von Munition, die nicht nach Artikel 18b markiert sind.

<sup>2</sup> Beschlagt sie Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile oder gefährliche Gegenstände aus dem Besitz einer Person, die nicht eigentumsberechtigt ist, so gibt sie diese Gegenstände der eigentumsberechtigten Person zurück, wenn kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 besteht.

**Bundesrat**

- f. Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität und die dazugehörige Feuerwaffe aus dem Besitz von Personen, die zum Erwerb oder Besitz nicht berechtigt sind.

<sup>2</sup> Beschlagt sie Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität und die dazugehörige Feuerwaffe, Munition oder Munitionsbestandteile oder gefährliche Gegenstände aus dem Besitz einer Person, die nicht eigentumsberechtigt ist, so gibt sie diese Gegenstände der eigentumsberechtigten Person zurück, wenn kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 besteht.

<sup>2bis</sup> Beschlagt sie Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d, die nicht im kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 registriert sind, für die der rechtmässige Besitz nach Artikel 42b nicht bestätigt wurde oder für die der Nachweis nach Artikel 28d Absatz 3 nicht erbracht wurde, so hat der Besitzer oder die Besitzerin innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 28c–28e einzureichen oder die Feuerwaffen einer berechtigten Person zu übertragen.

**Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Mehrheit**

**Minderheit** (Galladé, Crottaz, Fridez, Glättli, Mazzone, Seiler Graf, Sommaruga Carlo)

<sup>2</sup> ...

... wenn kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 besteht und die Voraussetzungen nach Artikel 28c erfüllt sind.

**Minderheit** (Seiler Graf, Crottaz, Flach, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Sommaruga Carlo)

<sup>2bis</sup> *Streichen*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit** (Seiler Graf, Crottaz, Flach, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Sommaruga Carlo)<sup>2ter</sup> *Streichen*

<sup>2ter</sup> Beschlagnahmte Ladegeräte mit hoher Kapazität und die dazugehörige Feuerwaffe, so hat der Besitzer oder die Besitzerin für die Feuerwaffe innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach den Artikeln 28c–28e einzureichen oder die Gegenstände einer berechtigten Person zu übertragen.

<sup>3</sup> Sie zieht die beschlagnahmten Gegenstände definitiv ein, wenn:

- a. die Gefahr missbräuchlicher Verwendung besteht, insbesondere weil mit solchen Gegenständen Personen bedroht oder verletzt wurden; oder
- b. es sich um Gegenstände nach Absatz 1 Buchstabe d oder e handelt, die nach dem 28. Juli 2010 hergestellt oder ins schweizerische Staatsgebiet verbracht worden sind.

<sup>3</sup> Sie zieht die beschlagnahmten Gegenstände definitiv ein, wenn:

- c. die Gegenstände nicht an eine berechnigte Person übertragen wurden und das Gesuch nach Absatz 2<sup>bis</sup> oder 2<sup>ter</sup> nicht eingereicht oder abgelehnt wurde.

<sup>4</sup> Sie meldet die definitive Einziehung von Waffen der Zentralstelle unter genauer Bezeichnung der Waffe.

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren für den Fall, dass die Rückgabe nicht möglich ist.

**Art. 32a** Informationssysteme

**Art. 32a Abs. 1 Bst. c**

<sup>1</sup> Die Zentralstelle führt folgende Datenbanken:

<sup>1</sup> Die Zentralstelle führt folgende Datenbanken:

- a. Datenbank über den Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (DEWA);
- b. Datenbank über den Erwerb von Waffen durch Personen mit Wohnsitz in einem andern Schengen-Staat (DEWS);

**Geltendes Recht**

- c. Datenbank über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen (DEBBWA);
- d. Datenbank über die Überlassung von Waffen der Armee zu Eigentum und über Stellungspflichtige und Angehörige der Armee, bei denen nach Artikel 113 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 ein Hinderungsgrund für den Besitz einer persönlichen Waffe besteht (DAWA);
- e. Datenbank über Markierungen zur Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen und deren Munition (DARUE).

<sup>2</sup> Jeder Kanton führt ein elektronisches Informationssystem über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen.

<sup>3</sup> Sie können zusätzlich zum Informationssystem nach Absatz 2 ein gemeinsames harmonisiertes Informationssystem über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen führen. Sie bezeichnen ein Organ, das für die Zusammenführung und Administration der Daten verantwortlich ist.

<sup>4</sup> Die Informationssysteme nach den Absätzen 1 und 3 können von den Benutzern und Benutzerinnen im Rahmen ihrer Zugriffsrechte mit einer einzigen Abfrage konsultiert werden.

<sup>5</sup> Der Bund kann Massnahmen zur Harmonisierung der Informationssysteme nach den Absätzen 1–3 unterstützen.

<sup>6</sup> Der Bundesrat bestimmt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit der Bund Finanzhilfen nach Absatz 5 ausrichtet.

**Bundesrat**

- c. Datenbank mit Meldungen über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und über die Beschlagnahme von Waffen sowie mit Meldungen aus Schengen-Staaten betreffend Verweigerungen von Bewilligungen zum Erwerb von Feuerwaffen aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person (DEBBWA);

**Kommission des Nationalrates**



**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 32b**      Inhalte der Datenbanken*Art. 32b Abs. 2 Bst. b und 5 Bst. b*

<sup>1</sup> Die DEWA und die DEWS enthalten folgende Daten:

- a. Personalien und Registernummer des Erwerbers oder der Erwerberin;
- b. Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber, Waffennummer sowie Datum der Übertragung;
- c. Datum der Erfassung in der Datenbank.

<sup>2</sup> Die DEBBWA enthält folgende Daten:

- a. Personalien und Versichertennummer von Personen, denen Bewilligungen entzogen oder verweigert oder bei denen Waffen beschlagnahmt wurden;
- b. Umstände, die zum Entzug der Bewilligung geführt haben;
- c. Waffenart, -typ und -nummer sowie Datum der Übertragung;
- d. Umstände, die zur Beschlagnahme Anlass gegeben haben;
- e. Verfügungen über beschlagnahmte Waffen;
- f. Datum der Erfassung in der Datenbank.

<sup>3</sup> Die DAWA enthält folgende Daten:

- a. Personalien und Versichertennummer der Personen, denen beim Austritt aus der Armee eine Waffe zum Eigentum überlassen wurde;
- b. Personalien und Versichertennummer der Personen, denen aufgrund der Militärgesetzgebung die persönliche Waffe oder die Leihwaffe abgenommen oder entzogen wurde;

<sup>2</sup> Die DEBBWA enthält folgende Daten:

- b. Umstände, die zum Entzug oder zur Verweigerung der Bewilligung geführt haben;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- c. Personalien und Versichertennummer der Personen, denen aufgrund von Hinderungsgründen betreffend die Abgabe der persönlichen Waffe nach Artikel 113 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 keine Waffe abgegeben wurde;
- d. Waffenart, -typ und -nummer sowie Datum der Übertragung oder des Entzugs;
- e. Umstände, die zur Nichtabgabe, zur Abnahme und zum Entzug der Waffe Anlass gegeben haben;
- f. Verfügungen über beschlagnahmte Waffen;
- g. Datum der Erfassung in der Datenbank.

<sup>4</sup>Die DARUE enthält folgende Daten:

- a. die Markierungsangaben nach den Artikeln 18a und 18b;
- b. weitere Kennzeichen und Referenzen des Herstellers oder der Herstellerin sowie des Importeurs oder der Importeurin;
- c. Kontaktdaten des Herstellers oder der Herstellerin, des Lieferanten oder der Lieferantin sowie des Importeurs oder der Importeurin;
- d. die Angaben der Bewilligung zum Verbringen von Waffen in das schweizerische Staatsgebiet.

<sup>5</sup>Das Informationssystem nach Artikel 32a Absatz 2 enthält die folgenden Daten:

- a. Personalien und Registernummer des Erwerbers oder der Erwerberin und der übertragenden Person;
- b. Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber, Waffennummer sowie Datum der Übertragung;
- c. Personalien der Inhaber und Inhaberinnen eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach Artikel 25b und Angaben daraus;

<sup>5</sup>Das Informationssystem nach Artikel 32a Absatz 2 enthält die folgenden Daten:

- b. Art der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber, Waffennummer, Datum der Übertragung und Datum der Vernichtung;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- d. Personalien der Inhaber und Inhaberinnen einer Waffentragbewilligung nach Artikel 27 und Angaben daraus.

<sup>6</sup> Das gemeinsame harmonisierte Informationssystem nach Artikel 32a Absatz 3 enthält folgende Daten:

- a. Personalien des Erwerbers oder der Erwerberin;
- b. Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber, Waffenummer und Datum der Übertragung;
- c. Personalien der Inhaber und Inhaberinnen eines Europäischen Feuerwaffenpass nach Artikel 25b und Angaben daraus;
- d. Personalien der Inhaber und Inhaberinnen einer Waffentragbewilligung nach Artikel 27 und Angaben daraus.

<sup>7</sup> Die Informationssysteme nach Artikel 32a Absätze 2 und 3 dürfen auch die Versichertennummer enthalten.

**Art. 32c** Bekanntgabe von Daten**Art. 32c Abs. 3<sup>bis</sup> und 6****Art. 32c**

<sup>1</sup> Sämtliche Daten der DEWA, der DEBBWA und der DARUE können folgenden Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bekannt gegeben werden:

- a. den zuständigen Behörden des Wohnsitz- oder Heimatstaates;
- b. weiteren Justiz- und Polizeibehörden des Bundes und der Kantone sowie den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden;
- c. den ausländischen Polizei-, Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sowie den EUROPOL- und INTERPOL-Stellen.

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Sämtliche Daten der DEWA, der DEBBWA, der DAWA und der DARUE können den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone, den Polizeibehörden der Kantone sowie den Zollbehörden mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

<sup>3</sup> Sämtliche Daten der DEBBWA können den zuständigen Stellen der Militärverwaltung mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

<sup>4</sup> Die Zentralstelle meldet den zuständigen Stellen der Militärverwaltung unverzüglich neu in der DEBBWA eingetragene Angehörige der Armee und Stellungspflichtige, denen eine Bewilligung entzogen oder verweigert oder bei denen eine Waffe beschlagnahmt wurde. Die Meldung an das Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung (PSN) erfolgt im automatisierten Verfahren.

<sup>5</sup> Die Zentralstelle meldet der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons unverzüglich neu in der DAWA eingetragene Angehörige der Armee oder Stellungspflichtige, denen die persönliche Waffe oder die Leihwaffe abgenommen, entzogen oder nicht abgegeben wurde. Die Meldung an die Informationssysteme des zuständigen Wohnsitzkantons nach Artikel 32a Absätze 2 und 3 erfolgt im automatisierten Verfahren.

**Bundesrat**

<sup>3bis</sup> Auf Anfrage sind anderen Schengen-Staaten Informationen aus der DEBBWA betreffend die Verweigerung eines Waffenerwerbsscheins oder einer Ausnahmebewilligung aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person weiterzuleiten. Die Weiterleitung an Informationssysteme in anderen Schengen-Staaten, deren Zweck der Austausch über verweigerte Bewilligungen ist, darf im automatisierten Verfahren erfolgen.

**Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

**Minderheit** (Arnold, Amstutz, Clottu, Golay, Hess Erich, Hurter Thomas, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler)

<sup>3bis</sup> ....

...  
der betreffenden Person weiterzuleiten. (*Rest streichen*)

**Geltendes Recht**

<sup>6</sup> Die Daten der DEWS müssen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der betreffenden Person weitergegeben werden.

<sup>7</sup> Die Daten des Informationssystems nach Artikel 32a Absatz 3 können den Strafverfolgungs- und den Justizbehörden des Bundes und der Kantone, den Polizeibehörden der Kantone, dem Bundesamt für Polizei (fed-pol) sowie den Zollbehörden und den zuständigen Stellen der Militärverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

<sup>8</sup> Der Bundesrat regelt den Umfang der Bekanntgabe von Daten an die Behörden des Bundes und der Kantone sowie die Kontrolle, Aufbewahrung, Berichtigung und Löschung der Daten.

**Bundesrat**

<sup>6</sup> Die Daten der DEWS können im automatisierten Verfahren an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der betreffenden Person weitergegeben werden.

**Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

**Minderheit** (Arnold, Amstutz, Clottu, Golay, Hess Erich, Hurter Thomas, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler)

<sup>6</sup> Die Weiterleitung der Daten der DEWS erfolgt nur auf Anfrage und wenn der antragstellende Staat Gewähr für Datensicherheit gemäss Schweizerischen Richtlinien bietet.

**Minderheit** (Crottaz, Flach, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf, Sommaruga Carlo)

**Art. 32h**

Damit die ergriffenen Massnahmen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden können, übermitteln die Zentralstelle und die kantonalen Bewilligungsbehörden die sachdienlichen Daten dem Bundesamt für Statistik zur Auswertung und Veröffentlichung, namentlich

- a. über die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen nach Artikel 8;
- b. über die Erteilung von Waffenhandelsbewilligungen nach Artikel 17;
- c. über die Erteilung von Ausnahmebewilligungen nach Artikel 28b bis 28e;
- d. über die von der Zentralstelle geführten Datenbanken nach Artikel 32a und 32b.
- e. über die Anzahl und Beschaffenheit von Waffen, welche die Kantone in das Online Abfrage Waffenregister (OAWR) eingespielen haben, sowie über die Anzahl Besitzer und dem von ihnen genannten Verwendungszweck.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des  
Nationalrates**

Art. 42b Übergangs-  
bestimmung zur  
Änderung vom  
...

Art. 42b

**Mehrheit**

<sup>1</sup> Wer beim Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d ist, muss den rechtmässigen Besitz dieser Feuerwaffe innerhalb von drei Jahren von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons bestätigen lassen.

<sup>2</sup> Keine Bestätigung ist erforderlich, wenn:

- a. die Feuerwaffe bereits in einem kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 registriert ist; oder
- b. es sich um eine Ordonnanzfeuerwaffe handelt, die direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurde.

**Minderheit I** (Seiler Graf, Crottaz, Flach, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Sommaruga Carlo)

<sup>1</sup> ...

... in-  
nerhalb von zwei Jahren ...

**Mehrheit**

<sup>2</sup> Keine Bestätigung ist erforderlich, wenn die Feuerwaffe bereits in einem kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 registriert ist.  
(*Rest streichen*)  
(siehe Art. 5 Abs. 1 Bst. b, ...)

**Minderheit I** (Flach, ...)

<sup>2</sup> Gemäss Bundesrat  
(siehe Art. 5 Abs. 1 Bst. b, ...)

**Minderheit II** (Müller Walter, Arnold, Amstutz, Clottu, Dobler, Hess Erich, Hurter Thomas, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler)

<sup>1</sup> Wer beim Inkrafttreten der Änderung vom... dieses Gesetzes im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b-d ist, bleibt rechtmässiger Besitzer. Grundsätzlich gilt die Besitzstandswahrung.

**Minderheit II** (Flach, ...)

<sup>2</sup> Gemäss Bundesrat  
(siehe Art. 5 Abs. 1 Bst. b, ...)

**Minderheit III** (Müller Walter, Arnold, Amstutz, Clottu, Dobler, Hess Erich, Hurter Thomas, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler)

<sup>1</sup> Wer beim Inkrafttreten der Änderung vom... dieses Gesetzes im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b-d ist, muss den Besitz dieser Waffe innerhalb von drei Jahren den zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons melden.

<sup>2</sup> Keine Meldung ist erforderlich, wenn:  
(*Eventualantrag, falls die Minderheit II abgelehnt wird*)